

**Erste Änderungssatzung zu der Organisationssatzung
der Studierendenschaft der
Universität zu Lübeck**

Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV Schl.-H.: 14. Oktober 2011, S. 88

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 01. September 2011

Aufgrund des § 73 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl. - H. S. 34. ber. GVOBl. Schl. - H. S. 67), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlamentes der Universität zu Lübeck vom 8. Juni 2011 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 23. August 2011 die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck vom 23. Januar 2008 (NBl. Schl.-H. 2008, S. 93) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1. wird der eingeschobene Nebensatz, „die spätestens 14 Tage nach Vorlesungsbeginn des der Wahl nachfolgenden Semesters stattfinden muss,“, gestrichen.
2. §18 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Abs. 2 wird eingefügt: „(2) Abweichend von Absatz1 richtet sich die Amtszeit der Referentin oder des Referenten für Finanzen nach dem Haushaltsjahr der Studierendenschaft. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent ist für den Abschluss der Haushaltsrechnung der Studierendenschaft verantwortlich.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
3. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anzahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretungen, welche einen Studiengang vertreten, bestimmt sich nach der Anzahl der zu vertretenden Studierenden gemäß folgendem Schlüssel:

 - a) Bei bis zu 150 zu vertretenden Studierenden besteht die Fachschaftsvertretung aus drei Mitgliedern.
 - b) Bei 151 bis zu 750 zu vertretenden Studierenden besteht die Fachschaftsvertretung aus fünf Mitgliedern.
 - c) Bei 751 bis 1350 zu vertretenden Studierenden besteht die Fachschaftsvertretung aus zehn Mitgliedern.
 - d) Ab 1351 zu vertretenden Studierenden besteht die Fachschaftsvertretung aus 15 Mitgliedern.“
 - b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

“(3) Die Anzahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretungen, welche mehrere Studiengänge vertreten, bestimmt sich nach der Anzahl der zu vertretenden Studiengänge und Studierenden gemäß folgendem Schlüssel:

- a) Jeder zu vertretende Studiengang hat zwei feste Sitze in der Fachschaftsvertretung, die nur mit Studierenden des betreffenden Studienganges besetzt werden können.
- b) Bei bis zu 499 zu vertretenden Studierenden besteht die Fachschaftsvertretung aus zusätzlich einem studiengangsunabhängigen Mitglied.
- c) Bei 500 bis zu 999 zu vertretenden Studierenden besteht die Fachschaftsvertretung aus zusätzlich drei studiengangsunabhängigen Mitgliedern.
- d) Bei 1000 bis zu 1499 zu vertretenden Studierenden besteht die Fachschaftsvertretung aus zusätzlich fünf studiengangsunabhängigen Mitgliedern.
- e) Ab 1500 zu vertretenden Studierenden besteht die Fachschaftsvertretung aus zusätzlich sieben studiengangsunabhängigen Mitgliedern.“

c) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

“Abweichend zu § 22 Abs. 2 muss in der Fachschaftsvertretung der Medizin mindestens ein Drittel der Mitglieder aus den vorklinischen Semestern und ein Drittel aus den klinischen Semestern stammen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Lübeck, den 01. September 2011

gez. Christoph Leschczyk
Präsident des Studierendenparlamentes
der Universität zu Lübeck